



**GEMEINDE URNÄSCH**

# **Abwasserreglement**

---

Vom Gemeinderat beschlossen am:  
Fakultatives Referendum:  
Vom Regierungsrat genehmigt am:  
Inkraftsetzung durch den Gemeinderat per:

12. Februar 2014  
24. März 2014  
3. Juni 2014  
1. Januar 2015

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>Abwasserreglement</b>	
I. Allgemeine Bestimmungen	3
II. Anschlusspflicht	6
III. Bewilligung und Kontrolle	7
IV. Technische Vorschriften	9
V. Unterhalt und Betrieb	10
VI. Finanzen	12
VII. Schluss- und Strafbestimmungen	17
 <b>Anhang</b>	
A Definitionen / Abkürzungen	19

---

## ABWASSERREGLEMENT DER GEMEINDE URNÄSCH

---

(gestützt auf Art. 8 des kant. Umwelt- und Gewässerschutzgesetzes<sup>1</sup>)

### I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### Art. 1 Zweck

Dieses Reglement bezweckt den Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen. Es regelt die Entwässerung, den Bau, Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung der dazu nötigen öffentlichen und privaten Abwasseranlagen sowie deren Finanzierung für das ganze Gebiet der Gemeinde Urnäsch.

#### Art. 2 Grundsätze der Entwässerung

- 1) In den natürlichen Wasserkreislauf sind möglichst wenig Eingriffe vorzunehmen.
- 2) Die Gewässer sind als Vorfluter zu schonen.
- 3) Oberflächen sollen möglichst nicht versiegelt werden. Trotzdem anfallendes, unverschmutztes Abwasser ist grundsätzlich versickern zu lassen oder über eine Retention langsam abzuleiten.
- 4) Verschmutztes Abwasser ist effizient zu sammeln, abzuleiten und zu reinigen.

#### Art. 3 Zuständigkeit

- 1) Der Vollzug dieses Reglements<sup>2</sup> obliegt dem Gemeinderat, soweit nichts anderes bestimmt ist. Er umfasst insbesondere:
  - a) Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der gemeindeeigenen Abwasseranlagen;
  - b) Erarbeitung und Nachführung des Generellen Entwässerungsplanes (GEP);
  - c) Wahrnehmung der Aufgaben im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens;
  - d) die Aufsicht über die privaten Abwasseranlagen, soweit nicht das Amt für Umwelt zuständig ist<sup>3</sup>.
- 2) Der Gemeinderat kann zum Vollzug der Gewässerschutzaufgaben eine Umweltschutzkommission bestellen sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften oder Private beiziehen.

---

<sup>1</sup> bGS 814.0

<sup>2</sup> Art. 8 des Umwelt- und Gewässerschutzgesetzes, bGS 814.0

<sup>3</sup> Art. 59 Abs. 3 des Umwelt- und Gewässerschutzgesetzes, bGS 814.0

**Art. 4 Entwässerungssystem**

Auf dem ganzen Gemeindegebiet gilt das Trennsystem.

**Art. 5 Öffentliche Abwasseranlagen**

Die öffentlichen Abwasseranlagen umfassen

- 1) die öffentlichen Leitungssysteme für verschmutztes und unverschmutztes Abwasser sowie die gemeindeeigenen Anlagen zur Abwasserbehandlung, gemäss den Angaben des GEP.
- 2) die Leitungssysteme für Strassenabwasser der Staatsstrassen<sup>4</sup> sowie der Gemeindestrassen.

**Art. 6 Private Abwasseranlagen**

- 1) Private Abwasseranlagen umfassen die übrigen Abwasseranlagen, welche der Liegenschaftsentwässerung sowie der Abwasservorbehandlung oder -reinigung dienen.
- 2) Hausinstallationen sind keine privaten Abwasseranlagen im Sinne dieses Reglements.

**Art. 7 Kataster**

- 1) Die Gemeinde führt einen Kataster der öffentlichen und der privaten Abwasseranlagen.  
Die Liegenschaftseigentümer sind verpflichtet, der Gemeinde die notwendigen Plangrundlagen der privaten Abwasseranlagen in der verlangten Qualität zur Verfügung zu stellen.
- 2) Es ist eine Koordination mit den anderen Werken anzustreben.

**Art. 8 Erstellung und Finanzierung neuer Abwasseranlagen**

- 1) In der Bauzone werden neue Abwasseranlagen im Rahmen von Baulanderschliessungen durch die Gemeinde geplant und erstellt und über den entsprechenden Bauperimeter refinanziert. Sie verbleiben nach der Fertigstellung im Eigentum der Gemeinde.  
Hauszuleitungen werden privat finanziert und verbleiben in privatem Eigentum.
- 2) Ausserhalb der Bauzone werden Sanierungsleitungen und Abwasseranlagen in der Regel privat finanziert. Eine Übernahme durch die Gemeinde kann zwei Jahre nach der Erstellung beantragt werden, sofern es sich um Schmutzwasserleitungen handelt und die Anforderungen gem. Art. 9 Abs. 3 erfüllt sind.
- 3) Die weiteren Abwasseranlagen innerhalb und ausserhalb der Bauzone werden privat erstellt.

---

<sup>4</sup> bGS 731.11

**Art. 9 Übernahme von privaten Anlagen**

- 1) Die Gemeinde übernimmt private Abwasseranlagen, wenn sie den Anforderungen gem. Art. 9 Abs. 3 entsprechen.
- 2) Besteht an einer privaten Abwasseranlage ein öffentliches Interesse und ist eine gütliche Übernahme nicht möglich, kann die Anlage nach den Vorschriften des kant. Gesetzes über die Zwangsabtretung<sup>5</sup> enteignet werden.
- 3) Die Gemeinde übernimmt private Anlagen auf Begehren der Eigentümer unter folgenden Voraussetzungen:
  - a) Innerhalb der Bauzone:
    - Schmutzwasseranlagen: Es sind minimal zwei Liegenschaften angeschlossen oder wenn die Anlagen Bestandteil einer Quartierschliessungsstrasse (QES)<sup>6</sup> oder einer Zufahrtsstrasse (ZS)<sup>7</sup> sind (ohne Hauszufahrten);
    - Meteorwasseranlagen werden nur übernommen, wenn sie Bestandteil einer Quartierschliessungsstrasse (QES)<sup>8</sup> oder einer Zufahrtsstrasse (ZS)<sup>9</sup> sind (ohne Hauszufahrten), inkl. der Ableitung bis zur Einleitung in ein öffentliches Gewässer oder eine öffentliche Meteorwasserleitung;
    - Hauszuleitungen (Schmutz- und Meteorwasseranlagen) verbleiben in jedem Fall in privatem Eigentum.
  - b) Ausserhalb der Bauzone:
    - Sämtliche Schmutzwasserleitungen bis zum Beginn des gestalteten oder befestigten Umschwungs;
    - Meteorwasserleitungen werden nicht übernommen;
    - Kleinkläranlagen werden nicht übernommen;
    - Die Anlagen sind mindestens zwei Jahre alt.
  - c) Innerhalb und ausserhalb der Bauzone:

Die Anlage befindet sich in einem baulich und technisch guten Zustand.  
Die Übernahme erfolgt in der Regel unentgeltlich.
  - d) Zustand der zu übernehmenden Leitungen:

Die Abwasseranlagen müssen so instand gestellt werden, dass in den nächsten 10 Jahren kein ersichtlicher Sanierungsbedarf mehr anfällt. Bei Kanalisationsleitungen müssen alle Schäden der Zustandsklassen 0-2 gemäss VSA-Richtlinien behoben werden. Alternativ können die Eigentümer eine Entschädigung für die Sanierung von Abwasseranlagen mit Mängeln der Dringlichkeitsstufe 0-2 entrichten.
- 4) Nach Eingang des Gesuchs erfolgt die Zustandserfassung und Schadensauswertung durch die Gemeinde. Die Kosten werden durch die Gemeinde getragen.  
Die Zustandskontrolle erfolgt bei Schmutzwasserleitungen wenn möglich bis zur Hauptsteigleitung im Gebäude, bei Meteorwasserleitungen soweit sie übernommen werden sollen.  
Die Sanierungen sowie die nach Abschluss der Sanierungsarbeiten erforderlichen

---

<sup>5</sup> bGS 711.1

<sup>6</sup> Definition gem. Art. 3 der Strassenverordnung, bGS 731.111

<sup>7</sup> Definition gem. Art. 3 der Strassenverordnung, bGS 731.111

<sup>8</sup> Definition gem. Art. 3 der Strassenverordnung, bGS 731.111

<sup>9</sup> Definition gem. Art. 3 der Strassenverordnung, bGS 731.111

Dokumentationen der sanierten Abwasseranlagen erfolgen auf Kosten der Eigentümer.

- 5) Die Beurteilung und Entscheideröffnung betreffend der Einhaltung der Übernahmekriterien erfolgt durch die Umweltschutzkommission. Die Entscheide werden mit einem Rechtsmittel versehen. Rekursinstanz ist der Gemeinderat.

#### **Art. 10 Durchleitung**

- 1) Erklärt sich ein Grundeigentümer mit der Durchleitung öffentlicher oder im öffentlichen Interesse liegender Kanäle nicht einverstanden, so kann er nach den Vorschriften des kantonalen Gesetzes über die Zwangsabtretung<sup>10</sup> enteignet werden.
- 2) In den übrigen Fällen richten sich die Durchleitungsrechte nach den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches<sup>11</sup>.

#### **Art. 11 Mitbenützungsrecht**

Eigentümer von Abwasseranlagen können durch die Umweltschutzkommission verpflichtet werden, Dritten die Mitbenützung gegen angemessene Entschädigung zu gestatten. Im Streitfall legt der Richter die Höhe der Entschädigung fest.

## **II. ANSCHLUSSPFLICHT**

#### **Art. 12 Anschlusspflicht**

- 1) Im Bereich der öffentlichen Kanalisation muss das verschmutzte Abwasser in die Kanalisation eingeleitet werden.
- 2) Der Bereich der öffentlichen Kanalisation<sup>12</sup> umfasst:
  - a) Bauzonen;
  - b) weitere Gebiete, sobald für sie eine Kanalisation erstellt worden ist;
  - c) weitere Gebiete, in welchen der Anschluss an die Kanalisation zweckmässig und zumutbar ist.
- 3) Wo eine private oder öffentliche Meteorwasserkanalisation besteht, muss unverschmutztes Abwasser, welches nicht versickert werden kann, in diese eingeleitet werden.
- 4) Wird durch den Neubau eines Kanals die Anschlussmöglichkeit für bestehende Gebäude geschaffen, so hat der Anschluss mit dem Bau des Kanals oder längstens innert 12 Monaten nach seiner Vollendung zu erfolgen.  
Die Umweltschutzkommission trifft die entsprechenden Anordnungen.  
Die Anschlusspflicht ist gesetzlich vorgegeben und fällt infolge Zeitablaufs nicht dahin.

#### **Art. 13 Ausnahme von der Anschlusspflicht**

Mit Zustimmung des kantonalen Amtes für Umwelt können Ausnahmen von der Anschlusspflicht bewilligt werden<sup>13</sup>.

<sup>10</sup> Gesetz über die Zwangsabtretung, bGS 711.1

<sup>11</sup> Art. 676 und 691 Schweiz. Zivilgesetzbuch, SR 210

<sup>12</sup> Art. 11 Abs. 2 des eidg. Gewässerschutzgesetzes SR 814.20

### III. BEWILLIGUNG UND KONTROLLE

#### Art. 14 Bewilligungspflicht

- 1) Für den Neu- und Umbau von Bauten und Anlagen sowie für sämtliche Änderungen an Kanalisationsleitungen ist eine gewässerschutzpolizeiliche Bewilligung erforderlich. Eine solche ist auch erforderlich für bauliche Änderungen und für Nutzungsänderungen sowie für Änderungen im Maschinenpark oder bei betrieblichen Abläufen in Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, sofern sie Auswirkungen auf Menge oder Zusammensetzung des Abwassers haben<sup>14</sup>.
- 2) Das Bewilligungsverfahren richtet sich nach Art. 79 Abs. 2 und 3 resp. Art. 80 und 81 kant. Umwelt- und Gewässerschutzgesetz sowie weiterer Spezialgesetzgebung.
- 3) Abwassereinleitungen in ein öffentliches Gewässer sind bewilligungspflichtig<sup>15</sup>.
- 4) Für den Neu- und Umbau von Versickerungsanlagen ist eine gewässerschutzpolizeiliche Bewilligung erforderlich<sup>16</sup>. Ausgenommen sind Anlagen geringer Grösse ausserhalb von Grundwasserschutzzonen und -arealen, in denen die Versickerung über den belebten Bodenhorizont erfolgt.
- 5) Nachträgliche Änderungen oder Abweichungen vom genehmigten Projekt sind ebenfalls bewilligungspflichtig.

#### Art. 15 Gesuch

- 1) Mit dem Gesuch sind die von Grundeigentümer, Bauherrschaft und Planverfasser unterzeichneten Pläne und Unterlagen gemäss Art. 47 der kant. Bauverordnung<sup>17</sup> einzureichen. Bezüglich Abwasserbeseitigung haben die Unterlagen Auskunft zu geben über
  - Herkunft, Art und Menge des Abwassers;
  - vorgesehene Abwasserbehandlungs- / -vorbehandlungsanlagen;
  - den Anschluss an öffentliche Entwässerungsanlagen resp. Gewässer;
  - die Abwasser-Versickerung und deren Funktionsfähigkeit;
  - Abwasser-Rückhaltmassnahmen (Retention);
  - Regenwassernutzungsanlagen.
- 2) Dem Gesuch sind insbesondere beizulegen:
  - Kopie des gültigen Kanalisationskatasterplanes der Liegenschaft mit den Abwasserleitungen bis zu den Anschlusspunkten an die öffentlichen Abwasseranlagen resp. den Einleitungsstellen privater Anlagen in öffentliche Gewässer;
  - Entwässerungsplan des Gebäudes (abwassertechnische Hausinstallationen) mit den Angaben zu Material, Durchmesser und Gefälle der Leitungen, Lage und Grösse von Schächten sowie die Projekthöhen;
  - Die Kanalforsch-Zustandsprotokolle bestehender, weiter zu benützender Leitungen, wobei die Aufnahmen nicht älter als fünf Jahre sein dürfen;
  - Durchleitungsrechte durch Grundstücke Dritter;
  - Berechnungsgrundlagen für die Anschlussgebühr für verschmutztes und

<sup>13</sup> Art. 79 Abs. 3 des Umwelt- und Gewässerschutzgesetzes, bGS 814.0

<sup>14</sup> Art. 79 Abs. 1 des Umwelt- und Gewässerschutzgesetzes, bGS 814.0

<sup>15</sup> Art. 7 Abs. 1 und 2 des eidg. Gewässerschutzgesetzes SR 814.20

<sup>16</sup> Art. 7 Abs. 1 und 2 des eidg. Gewässerschutzgesetzes SR 814.20

<sup>17</sup> Bauverordnung, bGS 721.11

unverschmutztes Abwasser.

- 3) Bei geringfügigen Vorhaben kann die Eingabe vereinfachter Gesuchsunterlagen gestattet werden.

#### **Art. 16 Abnahme / Baukontrollen**

- 1) Der zuständigen Stelle sind zur Abnahme zu melden:
  - a) Der Anschluss an die bestehende Kanalisation vor dem Eindecken;
  - b) Weitere Baustadien gemäss Auflagen;
  - c) Die Fertigstellung der Anlage.
- 2) Eine Zustandsaufnahme (Kanalfernsehen) zulasten der Bauherrschaft ist Bestandteil der Abnahme.  
In begründeten Fällen, insbesondere bei unterlassener Kontrollmeldung, kann die Erstellung einer Dichtheitsprüfung und/oder das Freilegen einer Leitung auf Kosten der Bauherrschaft angeordnet werden.
- 3) Ergibt die Kontrolle Anhaltspunkte für Leitungsmängel oder legen Grundwasserschutzaspekte dies nahe, kann zusätzlich eine Dichtheitsprüfung zulasten der Bauherrschaft verlangt werden. Die Inbetriebsetzung der Anlage ist erst nach erfolgter Abnahme durch die zuständige Stelle zulässig. Ueber die Abnahme ist ein Protokoll zu erstellen.
- 4) Für die Kontrolle sind die Anlagen in geeigneter Weise zu reinigen. Für die Abnahme nötige Arbeitskräfte und Geräte sind von der Bauherrschaft unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

#### **Art. 17 Ausführungspläne**

- 1) Mit der Bewilligung der Ausführungspläne wird der Bauherrschaft ein Depot von Fr. 500 bis Fr. 1'000 in Rechnung gestellt. Dieses wird nach Eingang der nachgeführten Ausführungspläne wieder zurück erstattet. Eine Verzinsung ist ausgeschlossen.
- 2) Die nachgeführten Ausführungspläne sind bis zur Bauabnahme der Gemeinde einzureichen, wenn vorhanden auch in digitaler Form.
- 3) Werden die Ausführungspläne nicht bis zur Bauabnahme abgegeben, wird das Depot für die Erhebung der erforderlichen Daten verwendet. Nicht benötigte Mittel werden zurück erstattet.

#### **Art. 18 Bewilligungs- und Kontrollgebühren**

- 1) Für die Prüfung der Gesuche, die Kontrolle und allfällige Nachkontrollen der privaten Abwasseranlagen werden Gebühren erhoben<sup>18</sup>.
- 2) Der Gemeinderat erlässt einen Tarif. Die Gebühren entsprechen dabei dem Aufwand.

---

<sup>18</sup> Art. 10 und 12 des Gesetzes über die Gebühren der Gemeinden, bGS 153.2



#### IV. TECHNISCHE VORSCHRIFTEN

##### Art. 19 Allgemeine technische Vorschriften

- 1) Für die fachgerechte Planung, Ausführung und Prüfung der Abwasseranlagen sind grundsätzlich die Richtlinien und Normen der Fachverbände massgebend, im Besonderen des SIA und des VSA.
- 2) In Ausnahmefällen kann die Umweltschutzkommission davon abweichende oder zusätzliche technische Vorschriften erlassen.

##### Art. 20 Einleitung von Abwasser

- 1) Abwasser, welches die Abwasseranlagen oder deren Betrieb gefährdet, die Klärschlammqualität oder die Qualität der Gewässer beeinträchtigt, ist auf Kosten des Verursachers anderweitig zu entsorgen oder durch ein angepasstes Verfahren vorzubehandeln<sup>19</sup>.
- 2) Verboten ist insbesondere die Einleitung folgender Stoffe:
  - a) feste und flüssige Siedlungs-, Gewerbe- und Industrie-Abfälle
  - b) Abwasser, welches den Anforderungen der eidg. Gewässerschutzverordnung widerspricht<sup>20</sup>
  - c) giftige, infektiöse, radioaktive Substanzen
  - d) feuer- und explosionsgefährliche Stoffe wie Benzin, Lösungsmittel etc.
  - e) Öle, Fette, Emulsionen
  - f) Feststoffe wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Kehricht, Textilien, Zementschlamm, Metallspäne, Schleifschlamm, Küchenabfälle, Schlachtabfälle etc.
  - g) Gase und Dämpfe aller Art
  - h) Jauche, Mistsaft, Silosaft
  - i) Molke, Blut, Frucht- und Gemüsebestandteile und andere Abgänge aus der Verarbeitung von Lebensmitteln und Getränken (mit Ausnahme der im Einzelfall bewilligten Mengen)
  - k) warmes Wasser, welches nach Vermischung in der Leitung eine Temperatur von über 40°C zur Folge hat
- 3) Der Anschluss von Einrichtungen zur Beimischung von Abfällen zum Abwasser (z.B. Küchenabfallzerkleinerer, Speise- und Küchenabfall-Kompaktoren, welche das Presswasser in die Kanalisation einleiten) ist nicht zulässig.

##### Art. 21 Unverschmutztes Abwasser

Unverschmutztes Abwasser ist versickern zu lassen, soweit das technisch möglich ist und die Rechte Dritter nicht beeinträchtigt werden. Ansonsten ist es abzuleiten. Dabei

---

<sup>19</sup> Art. 7 sowie Anhang 3 der eidg. Gewässerschutzverordnung, SR 814.201

<sup>20</sup> Anhang 3 der eidg. Gewässerschutzverordnung, SR 814.201

sind nach Möglichkeit Retentionsmassnahmen zu treffen. Massgebend ist der Generelle Entwässerungsplan (GEP).

#### **Art. 22 Einleitung in ein Gewässer**

- 1) Bei der Einleitung von Abwasser in ein öffentliches Gewässer sind die notwendigen Massnahmen zu treffen, damit die physikalische, chemische und biologische Beeinträchtigung des Gewässers vermieden oder gering gehalten werden kann<sup>21</sup>.
- 2) Die Massnahmen eines allfälligen Regionalen Entwässerungsplans (REP) bleiben vorbehalten<sup>22</sup>.

#### **Art. 23 Ereignisse mit wassergefährdenden Stoffen**

Die Gemeinde bereitet die zur Vorsorge gegen Ereignisse mit wassergefährdenden Stoffen notwendigen Absperr- und Rückhaltemassnahmen gemäss dem Generellen Entwässerungsplan (GEP) vor.

#### **Art. 24 Garagen und Abstellplätze für Motorfahrzeuge**

- 1) Die Entwässerung von Garagen und Garagenvorplätzen richtet sich nach den kantonalen Richtlinien über die gewässerschutzpolizeiliche Bewilligung von Garagen und Abstellplätzen für Motorfahrzeuge<sup>23</sup>.
- 2) Danach sind Einstellgaragen u.a. mit einem flüssigkeitsdichten Boden mit Gefälle zur Entwässerungsanlage zu erstellen. Die Entwässerung hat entweder mittels Schöpfschacht oder aber durch einen Kanalisationsanschluss zu erfolgen.
- 3) Neue Abstellplätze sind grundsätzlich durchlässig zu befestigen. Wo dies nicht möglich ist, muss das anfallende Abwasser versickert werden. Ist eine Versickerung nicht möglich, ist es nach Vorgabe der Behörde abzuleiten.

#### **Art. 25 Hausanschlüsse**

- 1) Die Abwasserleitungen für verschmutztes und unverschmutztes Abwasser (Meteorwasser) sind getrennt abzuleiten.
- 2) Doppelschächte für Meteor- und Schmutzwasser sind unzulässig.

### **V. UNTERHALT UND BETRIEB**

#### **Art. 26 Funktionsfähigkeit**

Die Abwasseranlagen müssen ständig in einem Zustand sein, in dem sie einwandfrei funktionieren und weder Umwelt noch Bevölkerung gefährden. Die Abwasseranlagen sind regelmässig zu kontrollieren und zu warten.

---

<sup>21</sup> Anhänge 1 und 2 der eidg. Gewässerschutzverordnung, SR 814.201

<sup>22</sup> Art. 4 Abs. 4 der eidg. Gewässerschutzverordnung, SR 814.201

<sup>23</sup> Version vom 1. Januar 2002

**Art. 27 Kontrolle, Wartung und Erneuerung privater Abwasseranlagen**

- 1) Im Rahmen der Kontrolle oder Sanierung öffentlicher Kanalisationen lässt die Umweltschutzkommission die angeschlossenen privaten Schmutzwasseranlagen gemäss den VSA-Richtlinien auf ihren Zustand mit untersuchen. Die Kosten werden durch die Gemeinde getragen.
- 2) Werden bei privaten Anlagen Mängel festgestellt, ordnet die Umweltschutzkommission die Sanierung oder die Erneuerung sowie eine Frist zur Ausführung dieser Arbeiten auf Kosten des Eigentümers an. Werden die verfügbaren Massnahmen in der vorgegebenen Frist nicht ausgeführt, kann die Umweltschutzkommission diese auf Kosten des Eigentümers vornehmen lassen<sup>24</sup>.
- 3) Geht von einem Mangel eine unmittelbare Gefahr für die Umwelt oder für Sachgüter aus, kann die Umweltschutzkommission eine sofortige Ersatzvornahme auf Kosten des Anlagen-Eigentümers in die Wege leiten<sup>25</sup>.
- 4) Die Gemeinde kann den baulichen Unterhalt privater Abwasseranlagen gegen volle Entschädigung übernehmen.
- 5) Werden öffentliche Kanalisationsanlagen ergänzt, erneuert oder saniert, übernimmt der Grundeigentümer die Kosten für eine allfällig notwendige bauliche Anpassung der Liegenschaftsentwässerung. Planung und Bauleitung gehen zulasten der Gemeinde.

**Art. 28 Entleerungen**

- 1) Absetz- und Abwasserstapelgruben sowie Rückstände aus Kleinkläranlagen sind grundsätzlich jährlich mindestens einmal auf die ARA Urnäsch zu entleeren. Über Ausnahmen entscheidet die Umweltschutzkommission. Es ist ein Abnahmevertrag mit der Gemeinde abzuschliessen.
- 2) Schlammfänger, Fett- und Mineralölabscheider sind regelmässig zu entleeren. Der Inhalt ist gemäss den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen<sup>26</sup>.
- 3) Die zuständige Behörde kann einen Entsorgungsnachweis verlangen.

**Art. 29 Unterhalts- und Erneuerungsplanung**

Der Gemeinderat erstellt eine langfristige Grobplanung für den Unterhalt und die Erneuerung der gemeindeeigenen Abwasseranlagen.

---

<sup>24</sup> Art. 83 Abs. 1 des Umwelt- und Gewässerschutzgesetzes, bGS 819.0

<sup>25</sup> Art. 83 Abs. 3 des Umwelt- und Gewässerschutzgesetzes, bGS 819.0

<sup>26</sup> Verordnung über den Verkehr mit Abfällen, SR 814.610

## VI. FINANZEN

### 1. Allgemeines

#### Art. 30 Finanzierung öffentlicher Anlagen<sup>27</sup>

- 1) Öffentliche Abwasseranlagen werden durch Beiträge und verursachergerechte Gebühren finanziert.
- 2) Zur Deckung der aus Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Kontrolle, Rückstellungen und Amortisation der öffentlichen Abwasseranlagen anfallenden Kosten erhebt die Gemeinde von den Grundeigentümern Anschlussgebühren und wiederkehrende Benützungsgebühren.

#### Art. 31 Rechnung<sup>28</sup>

- 1) Die Rechnung für die öffentlichen Anlagen wird als Spezialfinanzierung in der Gemeinderechnung geführt. Die Einnahmen sind zweckgebunden.
- 2) Die Rechnung ist mittelfristig ausgeglichen zu gestalten.

#### Art. 32 Finanzplanung

- 1) Der Gemeinderat erstellt eine Finanzplanung für die öffentlichen Anlagen für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren. Die Finanzplanung wird jährlich aktualisiert und nachgeführt.
- 2) Die Finanzplanung enthält folgende Angaben:
  - a) Bedarf für den Ausbau
  - b) Bedarf für Betrieb und Unterhalt
  - c) Bedarf für die Abschreibung und die Zinsen
  - d) Bedarf für den Fonds zur Erneuerung der Anlagen
  - e) Abgaben an den kantonalen Gewässerschutzfonds
  - f) Administrative Aufwendungen

#### Art. 33 Finanzierung privater Anlagen

- 1) Private Anlagen werden durch die Grundeigentümer finanziert. Dasselbe gilt für die Anpassung bestehender Abwasseranlagen aufgrund eines Systemwechsels oder aufgrund von geänderten gesetzlichen Bestimmungen.
- 2) Die Kostenanteile von mehreren Grundeigentümern an eine private Anlage werden, soweit keine anderen privatrechtlichen Abmachungen bestehen, bei Kanalisationsleitungen aufgrund der Längenanteile der gemeinsamen Kanalabschnitte, bei unterschiedlicher Nutzungsintensität resp. bei Kleinkläranlagen aufgrund der theoretischen Einwohnergleichwerte ermittelt.

---

<sup>27</sup> Art. 65 des Umwelt- und Gewässerschutzgesetzes, bGS 814.0

<sup>28</sup> Art. 33 der Umwelt- und Gewässerschutzverordnung, bGS 814.01

## 2. Anschlussgebühren

### Art. 34 Grundsatz<sup>29</sup>

- 1) Für den erstmaligen Anschluss an öffentliche Anlagen haben Grundeigentümer eine Anschlussgebühr zu entrichten. Die Abfuhr auf eine öffentliche Anlage ist dem Anschluss gleichgestellt.
- 2) Bezahlte Anschlussgebühren werden nicht zurückerstattet.

### Art. 35 Anschlussgebühr für verschmutztes Abwasser

- 1) Bemessungsgrundlage der Anschlussgebühr für verschmutztes Abwasser ist
  - a) bei Wohnbauten: der Gebäudeinhalt (umbauter Raum in m<sup>3</sup>) gemäss der Gebäudeschätzung der kantonalen Assekuranz.
  - b) bei Betrieben des Gastgewerbes: der Gebäudeinhalt (umbauter Raum in m<sup>3</sup>) gemäss der Gebäudeschätzung der kantonalen Assekuranz.
  - c) bei den Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sowie Industriebauten: die ermittelten Einwohnergleichwerte (EWGW) gemäss den folgenden Berechnungsgrundlagen:  
  
3 Betriebsangehörige = 1 Einwohnergleichwert  
  
Anzahl Betriebsangehörige aufgrund der Raumflächen:  
Büro: 16 m<sup>2</sup> = 1 Betriebsangehöriger  
Produktion: 25 m<sup>2</sup> = 1 Betriebsangehöriger  
Werkstatt: 25 m<sup>2</sup> = 1 Betriebsangehöriger  
Verkauf: 25 m<sup>2</sup> = 1 Betriebsangehöriger  
Lager: 200 m<sup>2</sup> = 1 Betriebsangehöriger  
Wohnung: Pro m<sup>3</sup> umbauter Raum (gemäss den Richtlinien der kantonalen Assekuranz)
  - d) Bei gemischter Nutzung einer Liegenschaft ist die Anschlussgebühr aufgrund der verschiedenen Nutzungsanteile festzulegen. Anteile von weniger als 25% werden der Hauptnutzung zugerechnet.
  - e) In den übrigen Fällen bestimmt die Umweltschutzkommission die Anschlussgebühr im Einzelfall aufgrund der abwasserrelevanten Nutzungsintensität unter Berücksichtigung der obengenannten Grundsätze.
- 2) Keine Anschlussgebühr wird erhoben von unbewohnbaren An- und Nebenbauten, sofern sie weder über Wasser- noch Abwasseranschluss verfügen und sich durch ihre Nutzung nicht auf das Abwasser auswirken.
- 3) Wird ein Gebäude, für welches eine Anschlussgebühr entrichtet wurde, abgebrochen und innerhalb von fünf Jahren durch einen Neubau ersetzt, muss lediglich für das zusätzliche Gebäudevolumen, oder bei Gewerbebauten für die zusätzliche Fläche, eine Anschlussgebühr entrichtet werden.
- 4) Bei An, Um- und Ausbauten, sowie Nutzungsänderung die sich auf das Abwasser auswirken und die eine Vergrösserung des Gebäudevolumens von mehr als 30 m<sup>3</sup> resp. eine Zunahme der Einwohnergleichwerte um 1/3 zur Folge haben, ist eine Nachanschlussgebühr zu entrichten.

<sup>29</sup> Art. 66 des Umwelt- und Gewässerschutzgesetzes, bGS 814.0

**Art. 36 Anschlussgebühr für unverschmutztes Abwasser**

- 1) Die Meteorwasser-Anschlussgebühr wird nach der zonengewichteten Grundstücksfläche (Liegenschaftsfläche multipliziert mit der zonenabhängigen Gewichtung) bemessen.

<b>Zone:</b>	<b>Gewichtung:</b>
Kernzonen (K)	1.6
Wohnzone ein-/zweigeschossig (W1, W2)	1.0
Wohnzone dreigeschossig (W3)	1.3
Wohn- und Gewerbezone (WG)	1.6
Gewerbezone (GE)	2.0
Industriezone (I)	2.5
Kurzzone (KU)	1.6
Zone für öffentl. Bauten und Anlagen (OE), Intensiv-Erholungszone (IE)	Einstufung je nach Überbauungsdichte
Grünzone (GR)	0.0
Öffentliche Verkehrsflächen	3.0

- 2) Die zonengewichtete Grundstücksfläche reduziert sich um 50% bei wirkungsvollen Versickerungs- oder Retentionsmassnahmen für die gesamten abflusswirksamen Flächen. Zur Gewährung der Reduktion ist gesamthaft ein Abflussbeiwert von 0.1 einzuhalten. Der entsprechende Nachweis ist mit dem Formular „Dimensionierung von Retentionsanlagen“ zu erbringen.
- 3) Bei An-, Um- und Ausbauten, die sich auf das Abwasser auswirken, und eine Vergrößerung der abflusswirksamen Fläche von mehr als 20 m<sup>2</sup> zur Folge haben, ist eine Nachanschlussgebühr zu entrichten. Basis ist die ursprünglich berechnete Bemessungsgrundlage.

**Art. 37 Anschlussgebühr für die Benützung öffentlicher Anlagen des Kantons**

Die Gemeinde erhebt die Anschlussgebühr von privaten Liegenschaften, welche über öffentliche Anlagen des Kantons entwässert werden<sup>30</sup>.

**Art. 38 Höhe der Anschlussgebühren**

(alle Preise inklusive Mehrwertsteuer)

- 1) Anschlussgebühren für verschmutztes Abwasser

Die Tarife verstehen sich pro m<sup>3</sup> umbauter Raum gem. Gebäudeschätzung der Assekuranz AR oder pro Einwohnergleichwert (EWGW).

Bestehende Gebäude, welche neu an die Kanalisation angeschlossen werden:

Wohnhäuser / Ferienhäuser: Fr. 10.--/m<sup>3</sup>  
Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebetriebe: Fr. 1'900.--/EWGW

Neubauten, Anbauten und Nutzungsänderungen:

Wohnhäuser / Ferienhäuser: Fr. 23.--/m<sup>3</sup>  
Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebetriebe: Fr. 4'600.--/EWGW

<sup>30</sup> Art. 71 des Staatsstrassengesetzes, bGS 731.11

- 2) Anschlussgebühren für unverschmutztes Abwasser  
Pro m2 zonengewichtete Netto-Grundstücksfläche: Fr. 2.--/m2
- 3) Der Gemeinderat kann die Anschlussgebühren dem Assekuranz-Prämienindex anpassen. Dieser wird periodisch angepasst.

#### **Art. 39 Fälligkeit der Anschlussgebühr; Zahlungspflicht**

- 1) Bei Baubeginn ist eine Akontozahlung von 80 % der voraussichtlichen Anschluss- und Nachanschlussgebühren zu leisten.
- 2) Die restlichen Anschluss- sowie Nachanschlussgebühren werden nach der Bauabnahme in Rechnung gestellt.
- 3) Auf ein begründetes Gesuch hin kann die Zahlungsfrist auf maximal 5 Jahre erstreckt werden. In diesem Falle wird ein Verzugszins verrechnet. Der Verzugszins entspricht dem von der Landessteuerkommission beschlossenen Verzugszinssatz für Steuerforderungen. Bei einem Eigentumswechsel werden die gestundeten Gebührenforderungen sofort zur Zahlung fällig.
- 4) Zahlungspflichtig für die Gebühren ist der Eigentümer bzw. Baurechtnehmer oder die Gemeinschaft der Grund- bzw. Stockwerkeigentümer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung.  
Im Falle einer Handänderung haftet der Rechtsnachfolger für noch nicht bezahlte Gebühren.

#### **Art. 40 Gesetzliches Grundpfandrecht**

Für die Anschlussgebühren besteht ein gesetzliches Grundpfandrecht, das allen eingetragenen Belastungen vorgeht<sup>31</sup>.

### **3. Benützungsgebühren**

#### **Art. 41 Grundsatz<sup>32</sup>**

- 1) Grundeigentümer, die verschmutztes Abwasser in öffentliche Anlagen ableiten oder deren verschmutztes Abwasser auf öffentliche Anlagen abgeführt wird, entrichten eine wiederkehrende Schmutzwassergebühr (Mengengebühr für verschmutztes Abwasser).
- 2) Grundeigentümer, die unverschmutztes Abwasser in öffentliche Anlagen ableiten, entrichten eine wiederkehrende Meteorwassergebühr (Mengengebühr für unverschmutztes Abwasser).
- 3) Von den Grundeigentümern wird für verschmutztes Abwasser eine Grundgebühr erhoben. Die Grundgebühr ist auch geschuldet, wenn in der Bemessungsperiode kein Abwasser angefallen ist (z.B. bei leer stehenden Wohnungen, bei Ferienhäusern, bei Baustellen etc.).

<sup>31</sup> Art. 234 EG zum Zivilgesetzbuch, bGS 211.1

<sup>32</sup> Art. 67 des Umwelt- und Gewässerschutzgesetzes, bGS 814.0

**Art. 42 Benützungsgebühr für verschmutztes Abwasser<sup>33</sup>  
(Schmutzwassergebühr)**

- 1) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung.
- 2) Für Gebäude, die nicht oder nur teilweise an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, setzt die Umweltschutzkommission den mutmasslichen Wasserverbrauch im Rahmen des Abwassergebührentarifs fest. Über Spezialfälle entscheidet die Umweltschutzkommission. Es kann auf eigene Kosten eine zugelassene Mengemessung installiert werden.
- 3) Bei Liegenschaften mit Regenwassernutzung kann die Umweltschutzkommission eine geeignete Mengenerfassung verlangen.
- 4) Bei Industrie und Gewerbe kann die Gebühr aufgrund der Abflussmenge in die öffentliche Anlage erhoben werden. Die Umweltschutzkommission kann die betreffenden Betriebe zum Einbau einer Abflussmessenrichtung verpflichten.
- 5) Für Abwasser mit besonderem Verschmutzungsgrad werden in der Regel Zuschläge erhoben.  
Die Zuschläge werden gemäss VSA/FES-Richtlinie „Finanzierung der Abwasserentsorgung“ nach Anhang b (Berechnung der Zuschlagsfaktoren für Industrie und Gewerbe; Ausgabe 2006) festgelegt. Der Nachweis über den Verschmutzungsgrad ist vom Verursacher zu erbringen.

**Art. 43 Benützungsgebühr für unverschmutztes Abwasser<sup>34</sup>  
(Meteorwassergebühr)**

- 1) Die Meteorwassergebühr wird nach der zonengewichteten Grundstücksfläche (Liegenschaftsfläche multipliziert mit der zonenabhängigen Gewichtung) bemessen.

<b>Zone:</b>	<b>Gewichtung:</b>
Kernzonen (K)	1.6
Wohnzone ein-/zweigeschossig (W1, W2)	1.0
Wohnzone dreigeschossig (W3)	1.3
Wohn- und Gewerbebezonen (WG)	1.6
Gewerbebezonen (GE)	2.0
Industriezonen (I)	2.5
Kurzonen (KU)	1.6
Zone für öffentl. Bauten und Anlagen (OE), Intensiv-Erholungszone (IE)	Einstufung je nach Überbauungsdichte
Grünzonen (GR)	0.0
Öffentliche Verkehrsflächen	3.0

- 2) Die zonengewichteten Grundstücksfläche wird um 50% reduziert bei wirkungsvollen Versickerungs- oder Retentionsmassnahmen für die gesamten abflusswirksamen Flächen. Zur Gewährung der Reduktion ist gesamthaft ein Abflussbeiwert von 0.1 einzuhalten. Der entsprechende Nachweis ist mit dem Formular „Dimensionierung von Retentionsanlagen“ zu erbringen.

<sup>33</sup> Art. 67 Abs. 2 des Umwelt- und Gewässerschutzgesetzes, bGS 814.0

<sup>34</sup> Art. 67 Abs. 3 des Umwelt- und Gewässerschutzgesetzes, bGS 814.0



**Art. 44 Fälligkeit der Benützungsgebühren**

- 1) Benützungsgebühren werden innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung fällig.
- 2) Es können Akontozahlungen verlangt werden.
- 3) Mahngebühren: Mit dem Versand der 2. Mahnung wird ein Verzugszins von 5% sowie ein Unkostenbeitrag verrechnet.

**Art. 45 Benützungsgebühren für die Nutzung öffentlicher Anlagen des Kantons**

Die Gemeinde erhebt die Benützungsgebühren von privaten Liegenschaften, welche über öffentliche Anlagen des Kantons entwässert werden.

**Art. 46 Tarif für die Benützungsgebühren**

- 1) Der Gemeinderat erlässt einen Tarif für die Mengengebühr für verschmutztes und unverschmutztes Abwasser.
- 2) Die jährliche Grundgebühr für verschmutztes Abwasser beträgt maximal Fr. 300.-- pro Liegenschaft. Der Gemeinderat legt den Tarif fest.

**VII. Schluss- und Strafbestimmungen****Art. 47 Vorbehalt eidgenössischen und kantonalen Rechts**

Eidgenössische Vorschriften sowie ergänzende Anordnungen der kantonalen Behörden bleiben vorbehalten.

**Art. 48 Rechtsschutz**

- 1) Gegen Verfügungen der Umweltschutzkommission resp. der Verwaltungsstellen kann innert 20 Tagen nach ihrer Zustellung an den Gemeinderat rekuriert werden<sup>35</sup>.
- 2) Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 20 Tagen nach ihrer Zustellung an das Departement Bau und Umwelt rekuriert werden<sup>36</sup>.
- 3) Die schriftliche Rekurseingabe hat einen Antrag sowie eine kurze Begründung zu enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen<sup>37</sup>.

**Art. 49 Unbefugte Handlung**

Jede Handlung, welche das einwandfreie Funktionieren der Abwasseranlage beeinträchtigen kann, ist verboten. Kommt der Fehlbare der Aufforderung zur Behebung vorschriftswidriger Zustände nicht nach, veranlasst die Umweltschutzkommission deren Beseitigung auf Kosten des Fehlbaren.

<sup>35</sup> Art. 45 Abs.1 des Gemeindegesetzes, bGS 151.1

<sup>36</sup> Art. 82 Abs. 2 des Umwelt- und Gewässerschutzgesetzes, bGS 814.0, resp. Art. 30 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, bGS 143.1

<sup>37</sup> Art. 35 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, bGS 143.5

**Art. 50 Strafbestimmungen**

Wiederhandlungen gegen dieses Reglement werden mit Busse bestraft. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts. Zuständigkeiten und Verfahren richten sich nach der Schweizerischen Strafprozessordnung<sup>38</sup>.

**Art. 51 Übergangsregelung**

Auf laufende Verfahren sind die neuen Bestimmungen anwendbar.

**Art. 52 Änderung bisherigen Rechts**

Dieses Reglement ersetzt das Reglement vom 8. Januar 2001 sowie dessen Anhänge, Nachträge und Protokollbeschlüsse.

**Art. 53 Referendum und Inkrafttreten**

- 1) Das Reglement untersteht dem fakultativen Referendum<sup>39</sup>.
- 2) Es bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.
- 3) Nach der Genehmigung durch den Regierungsrat bestimmt der Gemeinderat das Inkrafttreten dieses Reglements.

---

<sup>38</sup> Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0)

<sup>39</sup> Gemeindeordnung Art. 8 Abs. 1 lit. c

**A N H A N G****DEFINITIONEN / ABKÜRZUNGEN**

Abflusswirksame Fläche	Fläche, für die ein Anschluss an öffentliche Abwasseranlagen erstellt wurde, unabhängig vom Grad der Versiegelung (z.B. Garagenvorplatz, falls eine entsprechende Platzentwässerung existiert).
Abflussbeiwert	Verhältnis des grössten Abflusses einer Fläche zur grössten Niederschlagsmenge. Durch Benetzung, Verdunstung, Versickerung und Speicherung reduziert sich der Abflussbeiwert einer Fläche.
Abwasser	Das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser, ferner das in der Kanalisation stetig damit abfliessende Wasser (Fremdwasser) sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser (Meteorwasser) <sup>40</sup> .
Abwasser, verschmutztes	Abwasser, das ein Gewässer, in das es gelangt, verunreinigen kann (Schmutzwasser).
Abwasser, unverschmutztes	Von bebauten oder befestigten Flächen abfliessendes Niederschlagswasser, das ein Gewässer nicht verunreinigen kann, Sauberwasser aus Sickerleitungen, Reservoirüberläufen, Laufbrunnen sowie unverschmutztes Kühlwasser usw.
Abwasseranlagen	Anlagen, in denen Abwasser gesammelt, weitergeleitet und behandelt wird (Kanalisationen, Abwasserreinigungs- und -vorbehandlungsanlagen, Abwasserstapelgruben usw.).
Bereich der öffentlichen Kanalisation	Einzugsgebiet der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen, letztere, soweit sie öffentlichen Zwecken dienen können. Das Einzugsgebiet wird begrenzt durch die maximalen Anschlusskosten, welche gemäss der rechtlichen Praxis als zumutbar gelten.
Genereller Entwässerungsplan (GEP)	Der Generelle Entwässerungsplan bildet die Planungsgrundlage für eine zielgerichtet ökologische und ökonomische Erfüllung der Gewässerschutzaufgaben der Gemeinden in qualitativer und quantitativer Hinsicht. Er umfasst alle Teilbereiche der Entwässerung (Schmutzwasserkanalisation, Meteorwasserkanalisation, Kläranlagen, Versickerung, Retention, Gewässer usw.).
Gebäudevolumen	Das Gebäudevolumen welches die Assekuranz AR im Rahmen der Neuwertschätzung ermittelt, bildet die Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Schmutzwasseranschlussgebühren bei Wohnbauten.

---

<sup>40</sup> Art. 4 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GschG), SR 814.20

---

Hausanschluss	Kanalisation, welche die zu entwässernde Liegenschaft mit der öffentlichen Abwasseranlage verbindet.
Hausinstallationen	Entwässerungseinrichtungen innerhalb des Gebäudes (Fallstränge usw.).
Mischsystem	Verschmutztes und unverschmutztes Abwasser werden im gleichen Kanal abgeleitet.
Reduzierte Fläche	Aufgrund der unterschiedlichen Abflussbeiwerte verminderte abflusswirksame Fläche
Regionaler Entwässerungsplan (REP)	Falls zur Gewährleistung eines sachgemässen Gewässerschutzes notwendig, erstellt der Kanton einen Regionalen Entwässerungsplan. Ziel ist die Abstimmung der Gewässerschutzmassnahmen der Gemeinden im hydrologisch / entwässerungsmässigen Einzugsgebiet eines Gewässers.
Retention	Massnahmen zur Rückhaltung resp. dosierten Ableitung von Niederschlagswasser (Einstauung von Dächern, Plätzen, Biotopen usw. mit gedrosselter Ableitung des Wassers in die Kanalisation).
Spezialfinanzierung	Gebührenfinanzierte Spezialrechnung, deren zweckgebundene Mittel zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe dienen. Die Spezialfinanzierung ist kostendeckend zu führen.
Trennsystem	Verschmutztes und unverschmutztes Abwasser werden getrennt abgeleitet.
Versickerung	Massnahmen zur Rückführung von nicht verschmutztem Abwasser in den Untergrund resp. den Grundwasserträger (Versickerungsmulden, Sickerschächte / -koffer, Versickerungsgalerien).
Vorfluter	Gewässer, in das Abwasser eingeleitet wird.
VSA	Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute, Zürich
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein, Zürich
FES	Schweizerischer Städteverband / Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt, Bern